



Einbürgerung von Personen mit schweizerischer Staatsangehörigkeit

Gesetzliche Grundlagen:

Gesetz über das Bürgerrecht (LS 141.1)
Kantonales Bürgerrechtsgesetz KBüG (141.1)
Kantonale Bürgerrechtsverordnung KBüV (141.11)
Gebührenverordnung Stäfa (GebüV)

Voraussetzungen:

Die Gemeinde nimmt Schweizer Bürgerinnen und Bürger in ihr Bürgerrecht auf, wenn diese

- a. im Zeitpunkt der Gesuchstellung seit zwei Jahren in der Gemeinde Wohnsitz haben
- b. keinen Eintrag im Strafregisterauszug für Privatpersonen aufweisen,
- c. wichtige öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Zahlungsverpflichtungen erfüllen, das heisst im Betreibungsregister dürfen während fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs bis zum Abschluss der Einbürgerung keine Einträge über nicht bezahlte Forderungen vorliegen.

Kosten:

Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer und die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht sind gebührenfrei.

Einbürgerungsgesuch:

Gesuchsschreiben, in dem Sie den Erwerb des Bürgerrechts von Stäfa beantragen, zusammen mit folgenden Beilagen:

- Bei verheirateten Personen Familienausweis (nicht älter als sechs Monate) und bei ledigen Personen ohne Nachkommen den Personenstandsausweis (nicht älter als sechs Monate), erhältlich beim Zivilstandsamt des heutigen Bürgerorts;
- Strafregisterauszug: Bei Ehepaaren für beide Ehepartner, zu bestellen am Postschalter oder im Internet unter www.strafregister.admin.ch
Bei der Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern ist der Strafregisterauszug für Privatpersonen massgebend.

Das Gesuch inkl. Beilagen können Sie an den Gemeinderat Stäfa, Goethestrasse 16, 8712 Stäfa, senden.

Stäfa, 13. November 2025 / VUL